

Informationen



***Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende
ist der neue Präsident des Hessischen
Städtetages***

Seite 3

***Vorschlag zur Bleibeperspektive
vorgelegt***

Seite 10

***Gemeindefinanzbericht 2023:
Dem Land geht es finanziell besser
als seinen Kommunen***

Seite 7

***Treuepflicht von Mandatsträgern und
Sanktionen bei Pflichtverletzung***

Seite 14

1-3/2024

Inhaltsverzeichnis



Titelthema

Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende ist der neue Präsident des Hessischen Städtetages 3



Präsidium und Hauptausschuss

Vielversprechende Ansätze zu Kommunal-
finanzen im hessischen Koalitionsvertrag 4

Förderpraxis des Landes entschlacken 5

Hebesatz der Heimatumlage senken 6

Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips
forcieren 6

Gemeindefinanzbericht 2023: Dem Land geht es
finanziell besser als seinen Kommunen 7

Hessisches Ladenöffnungsgesetz zeitgemäß
anpassen 8

Vorschlag zur Bleibeperspektive vorgelegt 9

Zuständige Versammlungsbehörde bei
Überörtlichen Versammlungen 10

Reform der Notfallversorgung – Ärztlicher Bereit-
schaftsdienst in die Verantwortung nehmen 11

Hessisches Ausführungsgesetz zum
Cannabis-Gesetz gefordert 12

Finanzierungsvereinbarung Verbünde 2025
bis 2029 13

Hessischer Städtetag: GEMA-Tarife
unbezahlbar 13



Recht, Personal und Ordnung

Treuepflicht von Mandatsträgern und Sanktionen
bei Pflichtverletzung 14

Case Study Cybervorfall Stadtverwaltung Rod-
gau: Rodgau ist überall 15

„Lila-Liste“ - Kommunale Veröffentlichungen 17



Bildung, Kinder und Jugend

Bundesbildungsministerin Stark-Watzinger und
FDP-Generalsekretär Promny beim Hessischen
Städtetag 17



Finanzen

AG Kämmereiämterleitungen: Hessen Kommunal-
finanzfachleute in Frankfurt am Main 18



Soziales und Integration

Bund und Länder dürfen sich nicht aus der Finan-
zierung der Migrationsberatung zurückziehen 19



Aus dem Städtetag

Seminarkatalog des Hessischen Städtetages
ist online 20

Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende ist der neue Präsident des Hessischen Städtetages

(Hm) Der Hessische Städtetag hat in seiner Sitzung am 7. März 2024 Wiesbadens Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende zu seinem neuen Präsidenten gewählt. Mende tritt damit die Nachfolge von Fuldas Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingefeld an, der dieses Amt seit September 2021 ausübte und nun wieder als Erster Vizepräsident in der Verbandsspitze verbleiben wird.

„Ich fühle mich geehrt, dass mir der Kommunale Spitzenverband sein Vertrauen ausgesprochen hat“, sagte der neue Städtetagspräsident. Schon zuvor habe er durch seine Mitgliedschaft im Präsidium und als Erster Vizepräsident des Hessischen Städtetages die Interessen der Landeshauptstadt noch besser auf übergeordneter politischer Ebene einbringen können. „Der Verband ist ein sehr wirksames Instrument, die Anliegen der hessischen Kommunen gegenüber dem Land nachhaltig zu vertreten.“



Arbeiten weiterhin in der Verbandsspitze bestens zusammen: Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingefeld und Gert-Uwe Mende

Ich werde mein Amt gewissenhaft im Interesse der Mitgliedskommunen ausüben.

Sicher wird der Anspruch, die hessischen Kommunen aufgabengerecht und zuverlässig finanziell auszustatten, weiter der „rote

Faden“ der Verbandsarbeit sein“, betont Mende.

Stadträtin Gerda Weigel-Greilich bleibt Zweite Vizepräsidentin des Hessischen Städtetages, Erster Stadtrat Michael Schüssler, Rodgau Vizepräsident.

Im Hauptausschuss des Hessischen Städtetages wurde turnusgemäß ebenfalls ein Wechsel vollzogen: Neuer Vorsitzender des Hauptausschusses ist Bürgermeister Michael Lotz, Dillenburg. Sein Stellvertreter kommt ebenfalls aus Wiesbaden: Stadtrat Andreas Kowol.

Die Tagesordnung von Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages hielt neben den Wahlen weitere wichtige Themen parat, über die im Folgenden berichtet wird.



Bild: Landeshauptstadt Wiesbaden

Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende, Wiesbaden

Vielversprechende Ansätze zu Kommunalfinzen im hessischen Koalitionsvertrag

(JD) Präsidium und Hauptausschuss haben im Rahmen ihrer Online-Konferenz am 07.03.2024 beschlossen: Sie „sehen in den Teilen des Koalitionsvertrages, die sich mit den Kommunalfinzen beschäftigen, vielversprechende Ansätze dafür, dass die Koalition die Kommunen ernst nimmt und sie finanziell nachhaltig unterstützen will. Die Finanzverantwortlichen des Hessischen Städtetages werden die Koalition beim Wort nehmen. Dies gilt, auch wenn der Koalitionsvertrag bei weitem nicht alle Vorstellungen des Hessischen Städtetages zu einer angemessenen Kommunalfinanzierung erfüllt.“

Kursorische Bewertung des Koalitionsvertrages, Allgemein, Seite 28 KoaVertrag

Die Aussage, die Koalition wolle die finanzielle Situation der Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) verbessern, ist eindeutig: Der Zustand der kommunalen Finanzen soll besser werden als er es bisher ist. An dieser Generalaussage zu den Kommunalfinzen kann der Hessische Städtetag die Koalition messen.

Es ist zudem eine richtige Einschätzung der Koalition, die wachsenden Ausgaben im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder besonders zu erwähnen. Die Kinderbetreuung ist vor allem im Aufgabenkanon der kreisangehörigen Städte die Aufgabe, welche am meisten finanzielle Ressourcen fordert.

Ganztag, Seite 8

Hier wollen wir schnell klären, dass wir hierunter Anstrengungen des

Landes verstehen, also „Investitionen“ in eigenes Landespersonal für den Ganztag und Zuweisungen mit originärem Landesgeld an die Städte. Nur mit einer solchen Interpretation darf man der Koalition unterstellen, dass sie den Ganztag wirklich mit eigener Hand unterstützen will.

Digitalisierung Schule, Seite 10

Der Bund setzt nach aktueller Aussage den DigitalPakt nur fort, wenn die Länder mitfinanzieren. Jetzt muss das Land Vorschläge dazu machen. Die Städte können den DigitalPakt nicht aus eigenen Muskeln stemmen.

Kinderbetreuung, Seite 28

Finanzierungsstrategie für die Betreuungskosten und eine entbürokratisierte Förderung: Das hört sich gut an, bedarf aber der vorbehaltlosen zügigen Umsetzung. Alles nutzt nichts, wenn das Land nicht zusätzliche originäre Landesmittel zuschießt.

Flüchtlinge/Geflüchtete, Seite 58

Die Zusage, nur Flüchtlinge mit Bleibeperspektive an die Kommunen zuzuweisen, ist dem Grunde nach ein Meilenschritt zur – auch finanziellen – Entlastung der Kommunen. Voraussetzung: Die Koalition packt die Maßnahmen zügig im frühen 2024 an und legt den Begriff der „fehlenden Bleibeperspektive“ nicht restriktiv aus.

Krankenhaus, Seiten 79 bis 80

Die Zusage einer zeitnahen Finanzierung der Krankenhäuser und einer Übergangsförderung während der Krankenhausreform ist zentral.

Wichtig ist die Zusage, dass die auf 550 Mio. Euro zu erhöhenden Investitionskostenzuschüsse insbesondere aus originärem Landesgeld kommen sollen. Wir gehen davon aus, dass der Betrag von 550 Mio. Euro auf jene Kostenpauschalen bezieht, die im Haushalt 2024 noch mit 350 Mio. Euro dotiert sind.

ÖPNV, Seiten 139 bis 141

Hier steht die klare Aussage, die Verkehrsverbände mit einer besseren Finanzierung mit Landesmitteln auszustatten. Dies können wir nur so interpretieren, dass es sich um originäre Landesmittel handeln muss.

Finanzen, Haushaltskonsolidierung Seite 167

Die Städte werden die Koalition beim Wort nehmen und nicht ständig die Argumente „Finanzierungsvorbehalt“, „Haushaltskonsolidierung“ und „Schuldenbremse“ akzeptieren.

Kommunalfinzen, Seiten 168 f.

Die Zusage, sich für genehmigungsfähige Haushalte der Kommunen einzusetzen, interpretieren wir als eine Zusage für eine Finanzausstattung, die für eine solche Genehmigung unabdingbar ist. Die wiederholte Aufzählung Städte, Gemeinden, Landkreise und auch Sonder-tatusstädte (Seite 169) ist so zu deuten, dass die Interessen aller Gruppen gerecht zu berücksichtigen sind.

Der Koalitionsvertrag wird in den Gremiensitzungen des Hessischen Städtetages im Frühjahr fachlich diskutiert und fachpolitisch bewertet. Konkrete Vorschläge folgen bereits auf den nächsten Seiten.

Förderpraxis des Landes entschlacken

(JD) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages verfolgen laut ihrem Beschluss aus der Videokonferenz vom 07.03.2024 das Ziel, die hessische Förderpraxis zu entschlacken.

Der Hessische Städtetag unterstreicht damit, dass er diese Bestrebungen des Landes aktiv unterstützen wird.

Der Beschluss:

„Der Hessische Städtetag wird sich gerne einbringen, um im Ziel des Koalitionsvertrages für den 21. Landtag die Förderpraxis des Landes zu entschlacken und an die Stelle vieler Einzel-Fördermaßnahmen pauschale Zuweisungen an die Kommunen zu setzen.

Er regt gegenüber dem zuständigen Finanzministerium an, mit dem Projekt möglichst zeitnah zu starten, um angesichts des Umfangs des Projektes nicht während der Legislaturperiode in Zeitnot zu geraten. Er unterstützt das diesem Ziel gewidmete gemeinsame

Schreiben der drei Kommunalen Spitzenverbände vom 20.02.2024.“

Neuordnung der Fördermittel

Der Koalitionsvertrag sieht unter der Überschrift „Fördermittelverfahren neu gedacht“ eine grundlegend neue Wegsetzung für die kommunale Förderung vor. „Wir wollen deshalb die Fördermodalitäten des Landes konsequent überarbeiten.“

Aufgearbeitet werden soll das Thema in einer Kommission: „Wir werden alle Fördermittel des Landes einer Evaluierung durch eine Kommission, die unter Führung des Hessischen Finanzministeriums in Zusammenarbeit mit den handelnden Akteurinnen bzw. Akteuren, im Hinblick auf Vereinfachungsmöglichkeiten und ihre Wirksamkeit sowie ihre Notwendigkeit unterziehen. Programme, die mit übermäßig viel Bürokratie und Aufwand verbunden oder von geringem Nutzen sind, werden beendet; hieraus ergeben sich finanzielle Spielräume, die genutzt werden können.“



Bild: 22_fotomek-Fotolia

Aus Sicht des Hessischen Städtetages müssen alle Förderrichtlinien auf den Prüfstand

Bevor die Koalition ein neues Förderprogramm auflegt, will sie jeweils prüfen, ob nicht eine Pauschalzahlung sinnvoller ist.

„Damit werden wir die Eigenverantwortung der kommunalen Ebene deutlich erhöhen. Den Koalitionären ist bewusst, dass sich dieses Vorhaben nicht kurzfristig umsetzen lässt, sondern Schritt für Schritt geschehen muss. Wir werden daher konkrete Themengebiete identifizieren und mit diesen modellhaft den neuen Weg beschreiten.“

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist es prinzipiell richtig, statt vieler Fördertatbestände besser Mittel pauschal an die Städte zu überweisen. „Pauschal“ ist nicht gleichbedeutend mit „finanzkraftbezogen“. Nicht alle Pauschalen muss das Land als Schlüsselzuweisungen auskehren. Denkbar ist auch, dass das Land bisher ohne Finanzkraftbezug ausgezahlte Zuweisungen künftig als pro-Einwohner-Pauschalen vorsieht.



Bild: 24_psdesign-Fotolia

Ob Fördertatbestände für Infrastruktur oder Kinderbetreuung:
Bürokratieabbau ist notwendig

Hebesatz der Heimatumlage senken

(JD) Präsidium und Hauptausschuss haben in ihrer Videokonferenz vom 07.03.2024 angeregt, den Hebesatz für die Heimatumlage von derzeit 21,75 Prozent abzusenken.

Bekanntlich dient die Heimatumlage dazu, das Programm „Starke Heimat“ zu finanzieren. Dank der gestiegenen Brutto-Gewerbesteuer, aus der die Heimatumlage finanziert wird, übersteigt das Aufkommen aus der Heimatumlage den Bedarf des Programmes Starke Heimat deutlich.

Daher hatten im März 2023 die Spitzengremien des Hessischen Städtetages dem Hessischen Finanzministerium (HMdF) vorgeschlagen, die Mittel aus der Heimatumlage wieder zurück zu verteilen, soweit sie im Haushalt 2022 des Landes für Zwecke der Heimatumlage nicht benötigt worden sind und im

Doppelhaushalt 2023/2024 nicht benötigt werden.

Das HMdF war der Anregung, die mittlerweile alle drei Kommunalen Spitzenverbände übernommen haben, gefolgt. Es hat die Finanzausgleichsmasse 2024 um 71 Mio. Euro aus einer Rücklage erhöht. Diese Rücklage hatte das HMdF aus den Mitteln der Heimatumlage gebildet, die den Bedarf überstiegen haben. Im Ergebnis kam der Betrag den Schlüsselzuweisungen zugute.

Die Spitzengremien des Hessischen Städtetages regen nun an, den Hebesatz der Heimatumlage dauerhaft zu senken, da ihre Aufkommen nicht voll benötigt werden, um das Programm „Starke Heimat“ zu finanzieren.

Unterstützt wird dieser Gedanke durch die Information des HMdF:



HStT: Senkung Hebesatz angeregt

Die Fachebene plant nicht, die Programmteile „Starke Heimat“ und somit der zweckgebundenen Mittel auszuweiten.

Der Hessische Staatsgerichtshof hat zwar die Heimatumlage für rechtens erklärt, den Gesetzgeber aber nicht gehindert, ihren Hebesatz von 21,75 Prozent nach eigenem Ermessen zu senken.

Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips forcieren

(St) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich in ihrer Sitzung am 07.03.2024 für eine schnelle Aufnahme der Gespräche über die Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in Hessen ausgesprochen.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode ließen die Gespräche mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen als federführendem Ressort der Landesregierung zu Konnexitätsfragen erwarten, dass der 20. Landtag ein Konnexitätsgesetz verabschieden würde. Der damalige Staatssekretär Dr. Worms hatte das Projekt in Gang gesetzt und bereits einen Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (UKonnexG) vorgelegt. Zu dem vom Ressort und den Kommunalen Spitzenverbänden angestrebtem Ab-

schluss konnte sich der 20. Landtag jedoch nicht mehr durchringen. Der Entwurf entsprach zwar nicht allen Erwartungen der Kommunalen Spitzenverbände, sah jedoch immerhin einen Einstieg in eine bessere Einbindung der Städte, Gemeinden und Landkreise in das Verfahren konnexitätsrelevanter Sachverhalte vor.

In einer gemeinsamen Sitzung am 23.03.2023 hatten Präsidium und Hauptausschuss entsprechend beschlossen, die Fraktionen des Hessischen Landtags aufzufordern, die von der Landesregierung erwogenen Änderungen des Konnexitätsrechts im 21. Landtag aufzugreifen und zu verabschieden. Da der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024-2029 die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Konnexitäts-

prinzips vorsieht, halten es Präsidium und Hauptausschuss für zweckmäßig, das Gesetzgebungsverfahren frühzeitig in der neuen Legislaturperiode in Gang zu bringen.

§ 137 Abs. 6 der Hessischen Landesverfassung lautet:

„Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Gemeindefinanzbericht 2023: Dem Land geht es finanziell besser als seinen Kommunen

(JD) Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat zum Bericht über die Gemeindefinanzen im Jahr 2022 seinen Entwurf des Gemeindefinanzberichts 2023 den Kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übermittelt.

Präsidium und Hauptausschuss haben in ihrer Konferenz vom 07.03.2024 die Stellungnahme zu dem Bericht gebilligt.

Wesentliche Erkenntnisse: In schwieriger Finanzlage für Land und Kommunen haben sich die Finanzen des Landes besser entwickelt als die der Kommunen.

So relativiert der Hessische Städtetag die Feststellung im Gemeindefinanzbericht, die Einnahmen hätten sich „relativ gleichmäßig entwickelt“. Die Einnahmen des Landes sind in der Zeit ab 2013 bis 2022 um 61,12 Prozent gestiegen, die der Kommunen um 57,99 Prozent.

Ein genaueres Bild von der Relation Land zu Kommunen erhält man, wenn man die Einnahmen von Land und Kommunen addiert und die Relation der Einnahmen der Kommunen zu dieser Summe ermittelt. Bei diesem Vergleich fällt auf, dass die Kommunen im Jahr 2022 den zweitgeringsten Anteil an dieser Summe hatten (42,94 Prozent). Schlechter war das Verhältnis zu den Gesamteinnahmen nur im Jahr 2021 (40,86 Prozent).

Der Rückgang des Anteils der Kommunen an den Gesamteinnahmen von Land und Kommunen liegt nicht an den Steuereinnahmen, auch wenn das Land in absoluten Zahlen gerechnet

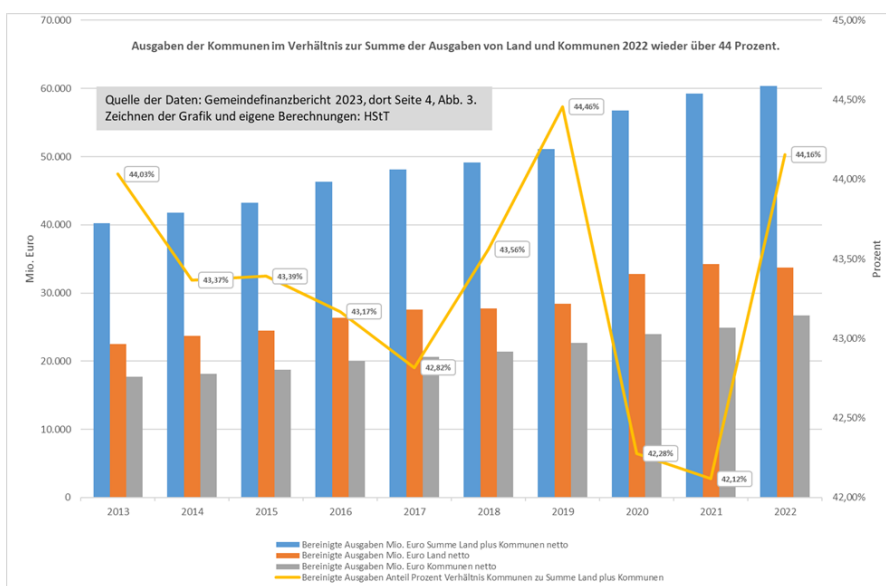
	Einnahmen		Mio. Euro	Anteil Prozent
	Mio. Euro	Mio. Euro		
	Summe Land plus Kommunen	Land	Kommunen	Verhältnis Kommunen zu Summe Land plus Kommunen
2013	38.911	22.014	16.897	43,42%
2014	41.112	23.011	18.101	44,03%
2015	43.190	24.512	18.678	43,25%
2016	47.492	27.083	20.409	42,97%
2017	49.594	28.043	21.551	43,45%
2018	51.050	28.865	22.185	43,46%
2019	52.882	29.990	22.892	43,29%
2020	56.259	31.977	24.282	43,16%
2021	62.075	36.714	25.361	40,86%
2022	62.165	35.469	26.696	42,94%

Tabelle: Quelle der Daten: Gemeindefinanzbericht 2023. Zeichnen der Tabelle: HStT

das Land netto fast doppelt so viel an Steuern zusätzlich eingenommen hat wie die Kommunen (Land: 10,205 Mrd. Euro, Kommunen nur 5,178 Mrd. Euro). Dabei fällt auf, dass Steuereinnahmen des kommunalen Hessen im gesamten Vergleichszeitraum von 2013 bis 2022 unter 33,3 Prozent, also unter einem Drittel der Steuereinnahmen des Landes Hessen liegen.

Bei den Ausgaben liegt das Verhältnis der kommunalen Ausgaben zu den Gesamtausgaben von Land und Kommunen mit 44,16 Prozent etwas höher als 2013 (44,03 Prozent). 2019 lag es für die Kommunen mit 44,46 Prozent noch günstiger (vgl. Grafik unten).

Bei den Finanzierungssalden zeigt sich, dass das Land sich seit 2015 in einer kontinuierlichen Aufwärtsentwicklung befindet, die sichtlich günstiger verläuft als bei den Kommunen. Ausnahmen bilden nur das Jahr 2017 und das Jahr 2020. Von dem nicht sehr starken Abschwung 2017 hat sich das Land schnell erholt. Dies gilt auch für den massiven Einbruch 2020. Im Jahr 2021 ist sein Finanzierungssaldo nach oben geschneilt. Der positive Saldo des Landes liegt mit 2.428 Mio. Euro um mehr als zwei Mrd. Euro – genau 2.016 Mio. Euro – über dem vergleichsweise niedrigen kommunalen Finanzierungssaldo.



Grafik: Quelle der Daten: Gemeindefinanzbericht 2023. Zeichnen der Tabelle und eigene Berechnungen: HStT

Hessisches Ladenöffnungsgesetz zeitgemäß anpassen

(Pf) Präsidium und Hauptausschuss haben sich in ihrer gemeinsamen Konferenz am 07.03.2024 für verschiedene Änderungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) ausgesprochen.

Sonntagsöffnung für „Teo-Märkte“

Ein zentraler Punkt ist die Anpassung des HLöG dahingehend, dass Mini-Supermärkte mit Verkaufsmodulen (z. B. „Teo-Märkte“) auch an Sonn- und Feiertagen öffnen können sollten.

Zum Hintergrund: Der Hess. VGH hat am 22.12.2023 (Az. 8 B 77/22) einen Beschluss zum Verkaufsverbot für sog. Verkaufsmodule an Sonn- und Feiertagen gefasst, wonach es sich bei den entsprechenden Mini-Supermärkten, die ohne Personal auskommen, um Verkaufsstellen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 HLöG handelt. Der Anwendungsbebereich des HLöG sei nicht bereits dann verlassen, wenn dem Kaufvorgang kein Personal beiwohnt, so das Gericht. Damit fallen diese Märkte nach aktueller hessischer Rechtslage unter das Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen gem. § 3 Abs. 2 HLöG.

Anlass für die Entscheidung war ein Streitverfahren zwischen der Stadt Fulda und dem Unternehmen Tegut, das in Fulda mehrere „Teo-Märkte“ mit Öffnungszeiten 24/7 betrieb, bis die Stadt im Oktober 2021 zurecht und gezwungenermaßen unter Verweis auf das HLöG verfügte, dass die Verkaufsmodule an Sonn- und Feiertagen zu schließen sind.

Aus Sicht der Städte würde die durch eine entsprechende Gesetzesänderung zu realisierende Möglichkeit einer Öffnung der Mini-Supermärkte an Sonn- und Feiertagen allerdings begrüßt.

Ziel ist, dass durch eine neue zeit-

gemäß gesetzliche Regelung, die selbstverständlich den Sonntagsschutz nicht außer Acht lassen darf, u.a. eine Schließung von etwaigen Versorgungslücken sowohl in ländlicheren Bereichen als auch in Städten im Ballungsraum, bei letztgenannten vor allem im Hinblick auf die große Zahl an Nacht- und Schichtarbeitenden, erreicht werden kann.

Wichtig ist hierbei aber auch, dass die Auswahl der Standorte für die „Mini-Supermärkte“ bedacht gewählt werden und dass die Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu keinen übermäßigen Lärmbelastigungen der Nachbarschaft oder sonstigen Beeinträchtigungen führen darf. Diese Aspekte müssen im Rahmen einer etwaigen Änderung des HLöG beachtet und im Zweifel durch (Folge-)Anpassungen in anderen Regelungen, z.B. aus dem Bereich des Baurechts, umgesetzt werden.

Anlassbezug zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage

Zudem fordern die beiden Gremien eine gesetzliche Konkretisierung des „Anlassbezugs“ bzw. eines anderen hinreichenden Sachgrundes für die Freigabe vier verkaufsoffener Sonntage in § 6 HLöG im Sinne der Rechtsprechung. Die aktuelle Rechtslage lässt eine rechtssichere Planung und Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage kaum zu, sodass viele Städte verständlicherweise vorsichtshalber ganz von dieser Möglichkeit absehen.

Weitere Punkte

Darüber hinaus wünschen sich die Gremien folgende Änderungen des HLöG: Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Städte,



Bild: Shutterstock

Teo-Märkte sollen auch sonntags offen haben können.

bei lokalen, alkoholbedingten ordnungsrechtlichen Problemen zeitweise ein Alkoholverkaufsverbot für Verkaufsstellen im angemessenen, räumlichen Umkreis in den Abend- und Nachtstunden erlassen zu können; die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für Kioske; Vorgabe, dass die ausnahmsweise zulässigen Sechsstunden-Zeitkorridore für Sonn- und Feiertagsöffnungen zusammenhängend in Anspruch zu nehmen sind, Aufnahme einer Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht einer Sonn-/ Feiertagsöffnung nach § 3 Absatz 5 sowohl in der Form fehlender Kennzeichnung selbst als auch in der Form der Kennzeichnung von Öffnungszeiten, die nicht der vorgefundenen Realität entsprechen, Aufnahme einer klarstellenden Regelung zu Post- und Paketdienstleistungen in Kiosken und Tankstellen.

Darüber hinaus wurden Änderungen des Hessischen Feiertagsgesetzes im Hinblick auf Autowaschanlagen und Tankstellen besprochen.

Vorschlag zur Bleibeperspektive vorgelegt


(Hm) Bund und Länder wollen dauerhafte Zuweisungen an Städte und Gemeinden von Personen ohne Bleibeperspektive nicht mehr vornehmen. Damit ist eine Definition der „Bleibeperspektive“ gefragt.

So vereinbarte die neue Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag auf Seite 57, dass „Menschen ohne Bleibeperspektive unser Land zeitnah wieder verlassen müssen.“ Die Integration von Menschen mit Bleibeperspektive hingegen sei eine Schlüsselaufgabe und grundlegende Voraussetzung für das Zusammenleben.

Eine Annäherung kann – will man nicht intransparente und im Ergebnis wieder angreifbare Erfolgs- oder Schutzquoten heranziehen – nur über einen rechtlichen Ansatz erfolgen.

Der Hessische Städtetag hat daher am 7. März 2024 einen Vorschlag zur Definition der Bleibeperspektive erarbeitet. Er knüpft ganz transparent und klar am gesetzten Recht, dem Landesaufnahmegesetz, an und soll dazu führen, dass Personen, deren Antrag abgelehnt wurde, Geduldete und Folgeantragsteller in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes verbleiben. Damit können die Kommunen den Menschen mit wirklicher Bleibeperspektive alle notwendigen Integrationsleistungen bedarfsgerecht anbieten.

In einem Brief am gleichen Tage an Frau Staatsministerin Heike Hofmann konnte der Hessische Städtetag damit seinen Beitrag liefern, das Thema gesetzlich fundiert anzugehen.



**HESSISCHER
STÄDTETAG**

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
Frau Staatsministerin Heike Hofmann
Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

Umgang mit Personen ohne Bleibeperspektive

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
TA 484.0 Hm

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
hofmeister@hess-staedtetag.de

Datum:
07.03.2024

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

der Umgang mit Personen ohne Bleibeperspektive wird auf allen Ebenen diskutiert. Eine wirkliche Definition, was unter Bleibeperspektive zu verstehen ist, gibt es bislang jedoch nicht. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich am heutigen Tage mit der Frage befasst und eine gesetzliche Regelung befürwortet, die klar und unmissverständlich ist und dem im Koalitionsvertrag geäußerten Vorhaben entspricht:

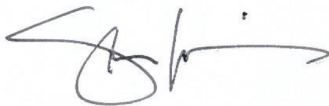
„15. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages regen folgende Änderung des Landesaufnahmegesetzes an: § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166) werden gestrichen. Die Nummern 5 bis 9 werden Nummern 2 bis 6.“

Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte im Lande Hessen
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

Wir erlauben uns, Ihnen im Anhang den vollständigen Beschluss zur Kenntnis zu geben, der sich auch mit dringenden Fragen des Nebeneinanders von Sozial- und Ordnungsrecht und der Einführung der Bezahlkarte befasst, die durch Bund und Länder dringend einer Lösung zugeführt werden müssen.

Für Rückfragen und entsprechende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Gieseler
Direktor

Zuständige Versammlungsbehörde bei überörtlichen Versammlungen

(Pf) Präsidium und Hauptausschuss haben in ihrer Konferenz am 07.03.2024 beschlossen, vom Land eine geänderte Zuständigkeitsregelung betreffend überörtlicher Versammlungen, die sich über mehrere Stadtgebiete und Landkreise fortbewegen („Sternfahrten“), zu fordern. Die Gremien wünschen sich, dass künftig eines der Regierungspräsidien zuständige Versammlungsbehörde für solche überörtlichen Veranstaltungen sein soll.

Anfang Januar fand bekanntermaßen eine große „Traktoren-Versammlung“ in Wiesbaden statt, zu der aus vielen verschiedenen Kommunen ganz Hessens angereist wurde. Bei diesen sogenannten Sternfahrten beginnen jeweils kleinere Versammlungen verstreut an verschiedenen Orten und die Versammlungsteilnehmer durchqueren dann mehrere kommunale Zuständigkeitsgebiete bis hin zu dem gemeinsamen Zielort der „Hauptversammlung“.

In Hessen sind im Versammlungswesen bei Gemeinden ab 7.500 Einwohnern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, da die kommunalen Behörden vor Ort am besten die spezifischen örtlichen Gegebenheiten kennen und somit auf die Herausforderungen durch Versammlungsanmeldungen mittels entsprechender Organisation, ggf. Auflagen und Verfügungen adäquat reagieren können. Jedoch ist bei überregionalen Versammlungen – wie unter anderem die besagte „Traktoren-Demo“ im Januar nochmal deutlich zeigte – eine spezielle Situation gegeben. Die o. g. Zuständigkeitsregelung in Hessen führt bei solchen Sternfahrten zu

der Situation, dass es im Zuge der Überfahrten, die im Zweifel quer durch das gesamte Landesgebiet führen, grundsätzlich erst einmal zu mehreren „wandernden“ kommunalen Zuständigkeiten kommt, wenn nicht gemäß § 100 Abs. 4 HSOG ausnahmsweise das Regierungspräsidium als übergeordnete Behörde eine zuständige kommunale Versammlungsbehörde bestimmt, weil die Aufgabe zweckmäßig nur einheitlich geregelt werden kann. Dass bei solchen überörtlichen Sachverhalten eine Behörde federführend zuständig ist und die entsprechende Koordination sämtlicher regional betroffener Behörden übernimmt, macht sicherlich Sinn, jedoch sollte dies nicht auf den Schultern einer kommunalen Behörde lasten. Es geht hier schließlich im Zweifel sogar um kilometerlange Autobahnüberfahrten, die streckenmäßig in großen Teilen keinen örtliche Bezug mehr zu der betreffenden als zuständig bestimmten Kommune haben.

Dieser damit einhergehende Organisations- und Koordinationsaufwand sowie die Haftungsrisiken sind einer einzelnen Kommune nicht zuzumuten und realistischerweise auch schlicht nicht machbar. Daher sollte für überörtliche Veranstaltungen (zumindest ab einer gewissen Dimension) aus Sicht von Präsidium und Hauptausschuss eine Regelung getroffen werden, die die Zuständigkeit einheitlich einem der Regierungspräsidien zuweist.

Regelungstechnisch ließe sich dies zum Beispiel über eine Änderung der Vorschriften zur sachlichen Zuständigkeit und damit über die HSOG-DVO realisieren.

Möglich wäre beispielsweise eine „Ausnahme“ in § 1 HSOG-DVO, dem ein neuer S. 3 wie folgt (oder sinngemäß) angefügt werden könnte: „Abweichend von S. 1 Nr. 2 ist für Versammlungen, die sich über mehrere Stadtgebiete und Landkreise fortbewegen, das Regierungspräsidium zuständig.“



Städte wollen das Regierungspräsidium als zuständige Versammlungsbehörde bei überregionalen Versammlungen in der Verantwortung sehen.

Reform der Notfallversorgung – Ärztlichen Bereitschaftsdienst in die Verantwortung nehmen

(Sv) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben in der gemeinsamen Konferenz am 7. März 2024 festgestellt, dass für eine funktionierende Notfallversorgung eine gerechte Lastenverteilung notwendig ist. Insbesondere muss dabei der Ärztliche Bereitschaftsdienst stärker in die Verantwortung genommen werden. Regionale Besonderheiten sind bei der Umsetzung der Reform zu berücksichtigen.

Bundesgesundheitsminister Lauterbach hat am 16. Januar 2024 Eckpunkte für eine Reform der Notfallversorgung vorgestellt. Inhaltlich sollen insbesondere die Terminservicestellen ausgebaut und verstärkt werden, damit sie sodann mit den Rettungsleitstellen vernetzt werden können. Dazu ist unbedingt erforderlich, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Rettungsleitstellen künftig kooperieren und eine Überleitung von Hilfesuchenden an die „richtige Stelle“ koordinieren. Nur so kann eine nennenswerte Entlastung des Rettungsdienstes erreicht werden. Denn der Rettungsdienst muss gegenwärtig vielfach sog. Bagatellfälle erledigen und bindet dadurch seine Kapazitäten über Gebühr.

Laut dem Eckpunktepapier soll die notdienstliche Akutversorgung bundesweit vereinheitlicht werden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen müssten künftig rund um die Uhr eine telemedizinische Versorgung sowie Hausbesuche für insbesondere immobile Patientinnen und Patienten bereitstellen. Dies soll eine Entlastung der Notaufnahmen der Krankenhäuser sowie des Rettungsdienstes herbeiführen. Der ambulante Notruf 116 117 muss für die Bürgerinnen und

Bürger wieder verlässlich erreichbar sein. Das Ausweichen auf die 112 schafft in Rettungsdienst und Notaufnahmen der Krankenhäuser einen nicht zu bewältigenden Überhang. Damit aber die bestehenden Ressourcen der Gesundheitsversorgung schonend eingesetzt werden können, müssten auch für den ambulanten Notruf 116 117 definierte Reaktionszeiten festgelegt werden, so wie sie bereits jetzt für die 112 gelten. Denn ohne eine starke Säule im ambulanten Sektor werden sich Hilfesuchende im Notfall weiterhin an Notaufnahmen in Krankenhäusern und den Rettungsdienst wenden. Dies führt zu den seit Jahren zu beobachtenden negativen Folgen für Patientinnen und Patienten und der Gesundheitsversorgung insgesamt.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen, um ihre Kapazitäten nicht auszulasten, gesetzlich die Möglichkeit haben, für den aufsuchenden Dienst auch qualifiziertes nichtärztliches Personal einzubinden oder mit dem Rettungsdienst zu kooperieren (Gemeinde-notfallsanitäter). Die ärztliche Kompetenz soll in diesen Fällen durch eine telemedizinische Anbindung dieser Dienste sichergestellt werden.

Um Patientinnen und Patienten im Notfall gleich an die richtigen Strukturen zur Behandlung weiterzuleiten, sollen flächendeckend Integrierte Notfallzentren sowie Integrierte Notfallzentren für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden.



Bild: elenabsl, shutterstock.com

**Gute Ideen für den Rettungsdienst.
Die Krankenhausreform steht hingegen immer noch aus.**

Hessisches Ausführungsgesetz zum Cannabis-Gesetz gefordert

(Hm) „Die Städte halten ein Hessisches Ausführungsgesetz zum Cannabisgesetz für dringend erforderlich. Dieses muss so frühzeitig erfolgen, damit eine Umsetzung in den Kommunen erfolgen kann. Wir empfehlen daher, dass der Bund das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes erst am 1. Januar 2025 vorsieht, damit Land und Kommunen zur Vorbereitung genügend Zeit bleibt“, sagt der Präsident des Hessischen Städtetages, Wiesbadens Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende. „Die Städte in Hessen fordern zudem Bund und Land Hessen auf, zu den gesetzlichen Regelungen zum kontrollierten Umgang mit Cannabis die erforderlichen Personal- und Sachkostenausgleiche für sämtliche kommunal bereitgestellten und erforderlichen Ressourcen vorzusehen.“

Das auf Bundesebene in der Diskussion befindliche Cannabisgesetz sieht neue Aufgaben für die Gesundheits-, Jugend- und Ordnungsämter vor. Der Bund rechnet aber ausschließlich mit Einsparungen im Bereich Justiz. Die Personalmehrbedarfe, die in den genannten Fachämtern bei den Kommunen entstehen, sieht er hingegen bislang nicht.

Die Hessische Landesregierung hat bislang ebenfalls noch nicht signalisiert, dass sie das zur Ausführung des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) dringend gebotene Hessische Ausführungsgesetz in Angriff nimmt.

Ein solches Ausführungsgesetz ist aber aus Sicht der Städte dringend erforderlich, um Rechts-, Planungs-

und Finanzierungssicherheit für die Städte zu schaffen. Betroffen sind die Fachbereiche Gesundheit, Jugend und Ordnung. Trotz verpflichtend vorgegebener Verfahren für Ordnungs- und Jugendämter, ggfs. auch Gesundheitsämter, sieht der Bund jedoch keinerlei Kostenausgleiche vor.

Präsident Mende nach der Sitzung von Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages am 7. März 2024: „Die Städte können sich auch vorstellen, dass das Land Hessen Zulassung und Überwachung von Anbauvereinigungen und ihrer Tätigkeit ausschließlich in eigener Verantwortung durchführt und nicht auf die Kommunen delegiert. Damit blieben noch die Aufgaben der Jugendämter, die vollständig zu finanzieren sind.“



Bild: Shutterstock

Auch Prävention kostet Geld, das die Städte von Bund und Land fordern.

Finanzierungsvereinbarung Verbünde 2025 bis 2029

(Sw) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages sehen es positiv, dass die neue Koalition die hessischen Verkehrsverbünde stärker durch Landesmittel finanzieren will.

In ihrem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben CDU und SPD unter anderem angekündigt, die Verkehrsverbünde mit einer besseren Finanzierung aus Landesmitteln auszustatten. Präsidium und Hauptausschuss erwarten, dass die Koalition unter „Landesmitteln“ nicht versteht nur Bundesmittel weiterzuleiten. Meint es die Koalition ernst mit ihrer Aussage, dass die Finanzierung des Bestandsangebotes und die Finanzierung zusätzlicher Leistungen auf Infrastrukturen für sie an erster Stelle stehen, muss das Land die Regionalisierungsmittel des Bun-

des durch originäre Landesmittel aufstocken.

Präsidium und Hauptausschuss erachten es zudem als notwendig, frühstmöglich einbezogen zu werden, wenn das Land und die drei hessischen Verkehrsverbünde über die neue Finanzierungsvereinbarung 2025 bis 2029 verhandeln. Die drei hessischen Verkehrsverbünde sind kommunal getragen. ÖPNV-Aufgabenträger sind die kreisfreien Städte, die Sonderstatusstädte und Landkreise. Eine bedeutende Säule der Verbündefinanzierung ist bisher die Bereitstellung von Mitteln aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Da die Besonderen Zuweisungen für die Verbündefinanzierung die Schlüsselzuweisungen schmälern, muss der Gesetzgeber diese Dotation der Besonderen Zuweisungen

reduzieren, darf sie auf keinen Fall noch ausweiten.

Bereits vor diesem Hintergrund erachten wir es als selbstverständlich, dass die Kommunalen Spitzenverbände schnellstmöglich an den Verhandlungen um die neue Finanzierungsvereinbarung 2025 bis 2029 beteiligt werden.

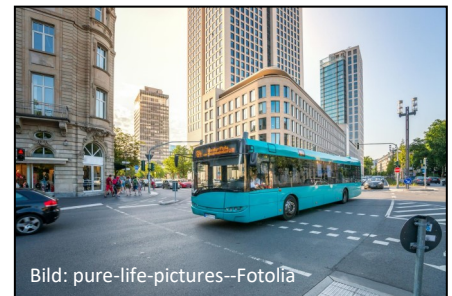


Bild: pure-life-pictures--Fotolia

Städte erwarten originäre Landesmittel zur ÖPNV-Finanzierung

Hessischer Städtetag: GEMA-Tarife unbezahlbar

(Hm) Die Städte in Hessen fordern in ihren Beschlüssen vom 7. März 2024 auch die GEMA auf, angemessene Tarife anzubieten, welche die Fortführung von Vereinsveranstaltungen wie zum Beispiel der Weihnachtsmärkte in ihrer bisherigen Form erlauben.

Das Thema liegt dem Präsidenten des Hessischen Städtetages, Wiesbadens Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende besonders am Herzen: „Die Anwendung der GEMA-Tarife für die Weihnachtsmarktsaison 2023 war aus städtischer Sicht ungenügend. Sie gewährleistete weder eine verhältnismäßige Höhe der GEMA-Tarife für die Vereine, noch bot sie eine planbare Kalkulationsgrundlage für die Kommunen.“

Mit Blick nach vorne kritisieren die Spitzengremien des Hessischen Städtetages in dem besagten Beschluss des Präsidiums scharf die überraschenden Veränderungen bei der Anwendung der GEMA-Tarife.

Diese führen zu einer erheblichen Verteuerung der musikalischen Umrahmung städtischer (Weihnachts-) Märkte. Sie gefährden damit die Weihnachtsmärkte in ihrem Bestand und ihrer Attraktivität. Es braucht gerade nach der Pandemie und in den aktuellen Krisenzeiten Begegnungsmöglichkeiten für das Miteinander in der Stadtgesellschaft.

Bleibt die GEMA bei ihrer Haltung, können die betroffenen Städte die Kostensteigerungen nur durch den Verzicht auf Bühnenprogramme, erhebliche Flächenreduzierungen

oder zeitliche Einschränkungen der Märkte auffangen. Das wollen die Kommunen jedoch vermeiden. In der Folge würden nämlich nicht nur die Märkte unattraktiver. Ohne Auftrittsmöglichkeiten für lokale Künstler auf den örtlichen Märkten entfallen auch die Einnahmen für die von der GEMA vertretenen Urheber.

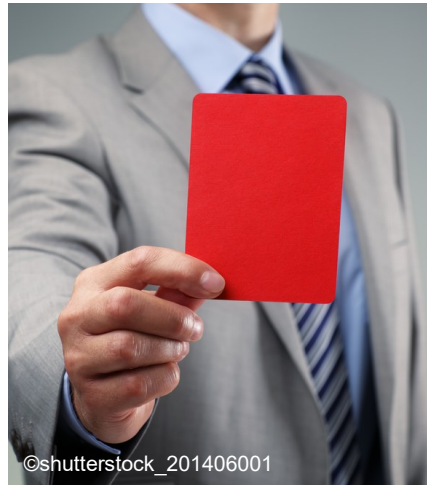
Präsident Mende: „Wir denken dabei auch an unsere örtlichen Vereine. Deshalb fordern die Städte zusätzlich, dass die GEMA – eine gesonderte, günstige Tarifgestaltung für ehrenamtlich-gemeinnützige Veranstalter (Kerbe- und Brauchtumsvereine, Vereinsringe etc.), die keine kommerzielle Ausrichtung haben, anbietet. Auch das Vereinsleben vor Ort darf durch die Verteuerung nicht erschwert werden.“

Treuepflicht von Mandatsträgern und Sanktionen bei Pflichtverletzung

(G) Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass derjenige, der für eine Institution tätig wird dieser Treue entgegen bringen muss. In Hessen ist dies insbesondere in § 26 HGO geregelt. Dies stellt entgegen dem Wortlaut keine abschließende Regelung zur Treuepflicht dar. Vielmehr spricht das Bundesverfassungsgericht davon, dass sich die Treuepflicht im Vertretungsverbot konkretisiert (BVerfG, BVerfGE 41, 231; 241). Zwischen Gemeindevertretern und Gemeinde besteht aber auch jenseits von Vertretungsfragen ein besonderes Treueverhältnis. Aus ihm wird die allgemeine Treuepflicht des Gemeindevertreters gegenüber der Gemeinde abgeleitet. Inhaltlich ist diese weit gefasst. Sie verlangt, dass Gemeindevertreter alles zu unterlassen haben was dem Wohl der Gemeinde, ihren Einwohnern und dem Vertrauen der Einwohner in die Verwaltung zuwiderläuft. Der Treuepflicht liegt dabei insbesondere der Gedanke zugrunde die Gemeindevertretung von allen Einflüssen freizuhalten, die eine objektive unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden können.

Welche konkreten Pflichten sich für den einzelnen Gemeindevertreter aus der Treuepflicht ergeben hängt entscheidend von den von ihm innerhalb der Gemeinde übernommenen Aufgaben ab. Nach § 35 Abs. 2 S.1 HGO sind von der beschriebenen Treuepflicht alle Mitglieder der Gemeindevertretung umfasst genauso wie aufgrund der Regelungen in § 82 Abs. 2 bzw. § 86 Abs. 6 HGO die Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates. Für Mitglieder der Gemeindevertretung gilt dabei eine geringere Bindung als für Ehrenbeamte (vgl. Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 27.7.1951).

In Hessen wird bei einem Pflichtverstoß, der im Einzelnen zu begründen sein wird, sich aber ohne weiteres aus der Ausnutzung der Stellung als Gemeindevertreter zur Begehung von Vermögensstraftaten ergeben kann, eine Unterscheidung zwischen der finanziellen Sanktion eines Pflichtverstoßes mit einem Bußgeld nach dem OWiG und dem Ordnungsgeld (Geldbuße ohne ausdrückliche Bezugnahme auf das OWiG) praktiziert.



Rote Karte für die Untreue

So kann einerseits eine Pflichtverletzung mit einem Bußgeld bis zu 1000 EUR geahndet werden (vgl. § 24a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 HGO). Ahndungsbehörde ist bei Gemeindevertretern die Aufsichtsbehörde, sodass diesem der Sachverhalt, um das entsprechende Verfahren anzustoßen, zur Kenntnis gereicht werden muss. Auch für alle weitergehenden Maßnahmen ist die Aufsichtsbehörde zuständig.

Andererseits gibt es neben den zuvor genannten, ausdrücklich mit Sanktionen behafteten Pflichten weitere in der HGO bzw. in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung (§ 60 HGO) zu regelnde Pflichten. Die Verfolgung von Geschäftsordnungsverstößen liegt in der Hand der Gemeindevertretung.

Von Bedeutung kann die Pflicht zu würdigem Verhalten sein, die von § 60 HGO vorausgesetzt wird. In aller Regel dürfte in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung eine dem § 26 HGO entsprechende Regelung, die die Treuepflicht statuiert zu finden sein. In diesem Fall kommen bei einem Verstoß als Sanktionen, die durch die Gemeindevertretung beschlossen werden können, in Betracht:

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 HGO kann ein Ausschluss auf bestimmte Zeit, längstens auf 3 Monate, beschlossen werden, was aber konzeptionell auf wiederholte Zuwiderhandlung zugeschnitten ist.

Weiterhin kann auch bei einmaligen Verstößen ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

In den Fällen, in denen die Gemeindevertretung nach § 60 Abs. 1 HGO ein Ordnungsgeld beschließen kann, muss ihr erst recht nach dem Argument a maiore ad minus eine Rüge oder ein warnender Hinweis erlaubt sein.

Schließlich besteht, je nach Schweregrad festgestellten Pflichtverletzung und dem dort beschriebenen Sachverhalt unter Umständen auch noch die Möglichkeit, dass die Gemeinde einen Gemeindevertreter, der rechtswidrig und schuldhaft gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt, auf Schadenersatz in Geld in Haftung nehmen kann. In Betracht kommt eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB sowie, falls vorsätzlich oder fahrlässig gegen dem Schutz der Gemeinde dienenden Gesetze verstoßen wurde § 823 Abs. 2 BGB. Solche Gesetze sind insbesondere auch die kommunalrechtlichen Normen über die Verschwiegenheits- und Treuepflichten. (vgl. m.w.N. Lange, Kommunalrecht, 2. Auflage Rn. 188f.)

Case Study Cybervorfall Stadtverwaltung Rodgau: Rodgau ist überall möglich

(Wi) Die Stadt Rodgau sowie das Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen3C) haben eine Case Study zum Cybervorfall bei der Stadtverwaltung Rodgau erstellt, die wir Ihnen gerne nachfolgend zur Verfügung stellen.

Kommunen sind ständig durch Cyberangriffe gefährdet / Vorsorge ist existenziell

„Das letzte Jahr war brutal anspruchsvoll und haben jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter bis an die Grenzen gefordert.“ Das Fazit von Max Breitenbach, dem Bürgermeister der Stadt Rodgau, ist eindeutig. Das Unheil nahm am 22. Februar 2023 um 13:24 Uhr seinen Lauf, als ein Mitarbeiter aus dem Kundenservice der Stadtwerke Rodgau eine Mail mit einer OneNote-Datei als Anhang öffnete. Der Absender war dem Mitarbeiter bekannt, der Mailtext sachlich formuliert, die obligatorischen Mail-Sicherheitssysteme blieben ruhig. Der Mitarbeiter öffnete die Datei und bearbeitete den Vorgang scheinbar normal weiter.

Im Hintergrund lief aber ein ganz anderes Drehbuch heimlich und von allen vorhandenen technischen Schutzmaßnahmen unbemerkt an. Der Mitarbeiter hatte keine Chance zu erkennen, dass die E-Mail-Adresse des vermeintlichen Absenders kompromittiert war und für die Zwecke der Cyberkriminellen genutzt wurde. Auch der Schädling war sehr professionell programmiert, ergab die durchgeführte Forensik. Der Angriff war strategisch vorbereitet. Die von der Stadt Rodgau beauftragten Forensiker stellten später fest, dass ab 23:10 Uhr die internen Systeme im Netzwerk verschlüsselt wurden. Der gesamte Angriff dauerte rund 12 Stunden ab dem Öffnen der besagten Mail.

Alle Dateien verschlüsselt

Das Ergebnis spürten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am nächsten Morgen: Nach der PC-Anmeldung funktionierte keine Anwendung. Das galt auch für die Telefonie. Kurzfristig trennten die IT-Fachleute zentrale Verbindungen in die „Außenwelt“. Relativ schnell konnte festgestellt werden, dass alle Systeme verschlüsselt wurden. Überall wurde eine identische Text-Datei mit der Aufforderung zur Kontaktaufnahme über einen Link gefunden.

Schnelles Handeln gefordert

„Der Aufforderung sind wir natürlich nicht gefolgt. Wir lassen uns nicht erpressen. Schnell erkannten wir das Ausmaß des Schadens und haben die Polizei informiert sowie die Notfall-Hotline des CERT-Hessen3C des Innenministeriums und unsere Netzwerk-Dienstleister angerufen. Das mobile Einsatzteam des Hessen3C war sehr schnell bei uns vor Ort. Das war sehr hilfreich, gerade für die wichtigen ersten Schritte“, berichtet Bürgermeister Max Breitenbach.

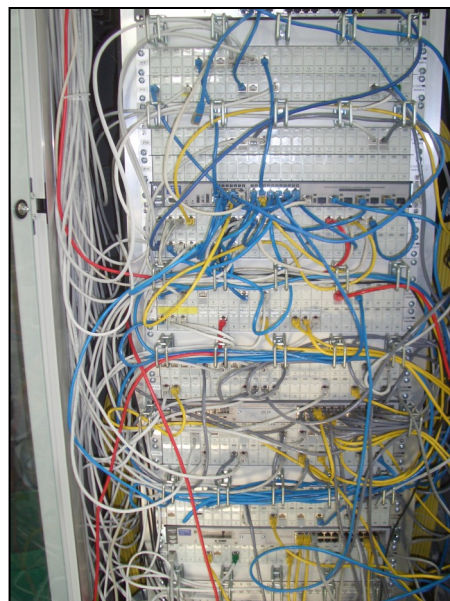
Die eigenen IT-Fachleute machten sich umgehend an die Schadenfeststellung. Das Ergebnis war niederschmetternd: Nichts ging mehr. Das komplette IT-System mit allen Datenbanken, allen Vorgängen, allen Terminplänen, allen Kontaktdaten war dem Zugriff entzogen und verschlüsselt. Nicht einmal das Telefon funktionierte mehr, denn auch die Stadt Rodgau nutzte Internettelefonie.

Verwaltung im Notbetrieb

Parallel zu den IT-Spezialisten nahm der vom Bürgermeister einberufene Verwaltungsstab eine andere Mammutaufgabe in Angriff: Die Or-

ganisation des täglichen Dienstbetriebs ohne die gewohnte technisch-digitale Unterstützung. „Wir mussten von Anfang an zwei Herausforderungen parallel bewältigen: Zum einen Analyse und Wiederaufbau der gesamten IT, zum anderen die Organisation und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der Stadtverwaltung und der Stadtwerke mit den entsprechenden Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Denn das Leben geht weiter, auch ohne funktionierende IT“, so Breitenbach.

Rodgau ist mit seinen 46.000 Einwohnern die größte Kommune im Kreis Offenbach, die Stadtverwaltung hat rund 240 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Tageseinrichtung für Kinder). Die Stadtverantwortlichen waren sich der externen Gefährdung ihrer IT-Systeme durchaus bewusst. Es wurden natürlich alle „Standard-Maßnahmen“ zum Schutz ergriffen.



**Prävention ist wichtig!
Kabelsalat vermeiden!**

Standard-Maßnahmen, die in Rodgau umgesetzt wurden:

Virens Scanner bzw. Endpoint Security eines führenden europäischen Anbieters auf Clients und Servern, Überwachung der Dateizugriffe und des Netzwerkverkehrs, automatische Verteilung von Sicherheitsupdates, Scannen aller ein- und ausgehenden E-Mails, Blockieren von potenziell gefährlichen Anhängen, Spamfilter auf dem E-Mail-Server, Berechtigungsmanagement, Backup- und Notfallkonzepte, Beauftragung eines Dienstleisters für den Managed Security Service.

Auch auf den Worst-Case selbst begann Rodgau sich gezielt vorzubereiten. Im Sommer 2022 nahm ein Mitarbeiter an einer umfangreichen Schulung zur Erstellung eines Business-Continuity-Management-Systems (BCMS) teil. Diese Schulungen bietet das Land Hessen mit dem Hessischen Cyberabwehrbildungszentrum (HECAAZ) seit Mai 2022 für alle hessischen Kommunen ortsnah und kostenlos an. „Hessen ist das einzige Land, das so etwas für die Kommunen vorhält. Ziel ist es, dass die Kommunen auf ihre Organisation abgestimmte Notfallkonzepte erstellen“, erklärt Rolf Richter, Leiter des Hessen3C (Hessen CyberCompetenceCenter) im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz.

Denn das ist die große Herausforderung, vor der sich eine gehackte Stadtverwaltung plötzlich gestellt sieht: Die Sicherstellung des Dienstbetriebs unter den „Rahmenbedingungen von 1985“. Ohne jedes elektronische Hilfsmittel, nur Papierakten, keine Datenbanken. Hinzu kam, dass aufgrund der Kompromittierung der städtischen IT-Systeme die Stadt von allen externen Partnern quasi „unter Quarantäne“ gestellt wurde. Mit allen damit verbundenen Folgen, beispielsweise für den Zahlungsverkehr mit den Banken. Löhne und Gehälter sind genauso existenziell wie der Lebensunterhalt von Bürgerinnen und

Bürgern auf Grundlage von Sozialleistungen. Die Organisation des Dienstbetriebs unter diesen Rahmenbedingungen sorgte am Anfang auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Unmut. „Der Ärger ist aber schnell der gemeinsam gelebten Verantwortung und dem Ehrgeiz gewichen, den Dienstbetrieb, wenn auch vielfach zunächst nur rudimentär, möglichst schnell wiederherzustellen. Die Mannschaft wurde in vielen Bereichen richtiggehend zusammengeschweißt“, betont Bürgermeister Breitenbach.

Solidarität im Landkreis

Auch zeigte sich, dass der Zusammenhalt im Landkreis Offenbach groß ist, denn von dort bekam Rodgau gezielte und sehr hilfreiche Unterstützung. So konnten Mitarbeiter der Rodgauer Stadtverwaltung über PC-Terminals der Nachbarkommunen An- und Abmeldungen von Bürgerinnen und Bürger in die entsprechenden Datenbanken einpflegen oder auch Anträge für die Erstellung von Bundespersonalausweisen oder Reisepässen bei der Bundesdruckerei über das Standard-Tool vornehmen. „Dieser Zusammenhalt im Landkreis war und ist eine große Hilfe für uns, ich bin den Kolleginnen und Kollegen für diese Unterstützung sehr dankbar“, hob Breitenbach hervor.

Herausfordernd war auch die Kommunikation. Sowohl intern als auch mit den Bürgerinnen und Bürgern. Für die telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung wurde die Hauptrufnummer zuerst auf ein (!) Handy, nach kurzer Zeit dann in ein Feuerwehrhaus umgeleitet und dort ein Call-Center eingerichtet. Die Rückrufbitten wurden auf vielen Zetteln notiert. Da die Online-Zugangsprozesse (OZG-Prozesse) für Bürgerinnen und Bürger auf einem Mail-System aufbauen, wurden schnell Notfall-Mail-Adressen eingerichtet und diese bei den OZG-Prozessen hinterlegt. Zum Abrufen dieser Mails wurde im städtischen Schulungsraum ein Schreibbüro mit

„sauberen“ Notebooks eingerichtet, die Rodgau von einer Nachbarkommune zur Verfügung gestellt wurden.

Ein Jahr später ist die Stadt noch immer mitten im Wiederaufbauprozess. Schnell war klar, dass die gesamte IT-Struktur inklusive Server und aller Technik völlig neu aufgebaut werden muss. Bei der Realisierung steht der Faktor Sicherheit an oberster Stelle. Einen Zeitpunkt, ab wann alle Systeme und Prozesse wieder voll zur Verfügung stehen werden, nennt bei der Stadt Rodgau niemand. Als die ersten Analysen zum Schadensumfang vorlagen, war klar, dass dies ein langer Weg wird. Auch hier ist Rodgau nicht alleine, wie Beispiele in anderen Ländern zeigen, etwa der Rhein-Pfalz-Kreis in Rheinland-Pfalz oder der Landkreis Bitterfeld in Sachsen-Anhalt.

Vorsorge, Vorsorge, Vorsorge

Der Fall Rodgau führt einschneidend vor Augen, welche weitreichenden Folgen ein Cyberangriff auf die Arbeitsfähigkeit einer Kommune haben kann. Deutlich wird die Bedeutung von Informationssicherheit und wie wertvoll und wichtig Prävention und (Notfall-)Vorsorge sind. Technisch mit professioneller externer Expertise. Intern mit einem klaren Maßnahmenkatalog, der die technischen Systeme auf dem aktuell bestmöglichen Stand hält und der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Gefahren sensibilisiert und mitnimmt. Das alles kostet auch Geld, aber am Ende sicher deutlich weniger als die Folgen eines Hackerangriffs.

Die Notfall-Hotline des Hessen3C ist rund um die Uhr unter 0611-353-9900 erreichbar. Informationen zum Ausbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebot des Hessen3C finden sich unter <https://hessen3c.de>.

Autoren: Peter Freier (Hessen3C), Achim Fischer (Stadt Rodgau)

„Lila Liste“ – Kommunale Veröffentlichungen

(Ba) Die „Lila Liste“ ist ein regelmäßig aktualisierter Überblick über die sogenannte „graue Literatur“ der Gleichstellungsstellen und Frauenbüros der Kommunen, die der Deutsche Städtetag einmal jährlich zusammenstellt.

Die Veröffentlichungen sind nach Städten sortiert und dokumentieren das breite Arbeitsspektrum der kommunalen Gleichstellungsarbeit. Es finden sich Beiträge zu Sexismus und Mobbing, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Gewalt gegen Frauen, zu Alleinerziehenden und der Zielgruppe geflüchteter Frauen, diverse Gleichstellungsaktionspläne im Zusammenhang mit der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene, Leitfäden in Sachen gendergerechter Sprache und einiges

mehr. Die „Lila Liste“ soll insofern einen Beitrag zum Wissenstransfer unter den Städten leisten.

Die aktuelle „Lila Liste“ (Stand: Januar 2024) steht im Internet unter www.staedtetag.de und dort unter Fachinformationen - Gleichstellung als PDF-Datei kostenfrei zur

Verfügung. Sie ist alphabetisch aufgebaut. Insgesamt mehr als 60 Städte – von Berlin bis Würzburg – stellen ihre Veröffentlichungen in den verschiedensten Bereichen vor. Auch viele Mitgliedstädte des Hessischen Städtetages informieren über ihre Publikationen.



Bundesbildungsministerin Stark-Watzinger und FDP-Generalsekretär Promny beim Hessischen Städtetag

(JD) Die Kommunalen Spitzenverbände in Hessen trafen sich am 9. Februar 2024 im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung mit der FDP-Landesvorsitzenden Bettina Stark-Watzinger, Bundesministerin für Bildung und Forschung, sowie mit Moritz Promny, MdL, Generalsekretär der FDP Hessen und bildungspolitischer Sprecher zum Meinungsaustausch.

Auswirkungen der bundespolitischen Entscheidungen auf die kommunale Ebene zu verdeutlichen, war wichtigste Anliegen des Gesprächs der Kommunalen Spitzenverbände. Auf der Agenda standen daher vier kommunale Themen: der Digitalpakt 2.0, die Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, die Finanzausstattung der Kommunen und die Finanzierung des ÖPNV.



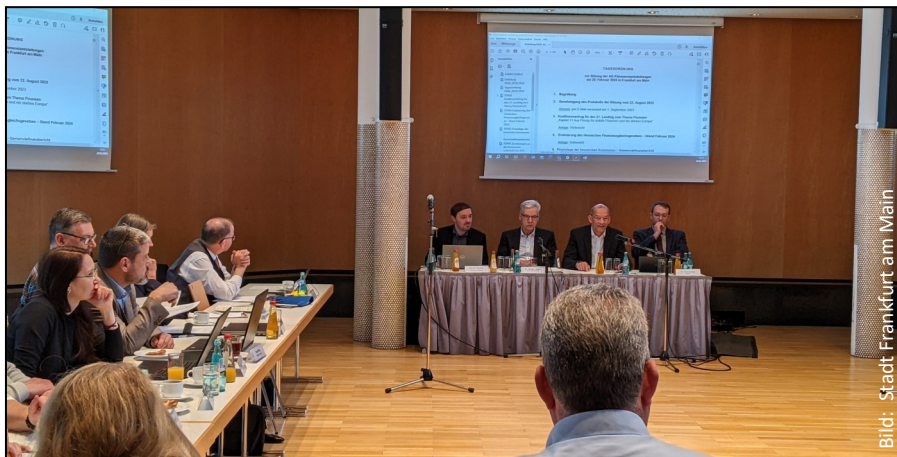
Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung (Zweite von links)

AG Kämmereiamtsleitungen: Hessens Kommunalfinanzfachleute trafen sich in Frankfurt am Main

(Sr) Bei der Sitzung der AG Kämmereiamtsleitungen am 22. Februar 2024 diskutierten rund 30 Finanzfachleute über finanzrelevante Themen der Kämmerereien. Die Sitzungsergebnisse flossen in eine Reihe von Vorlagen für die Gremien des Verbandes ein.

Frankfurts Stadtkämmerer Dr. Bastian Bergerhoff schilderte die Haushaltssituation der Stadt Frankfurt am Main sowie der hessischen Kommunen im Allgemeinen: „Trotz aller Unterschiede stehen wir vor den gleichen Herausforderungen. Das sind unter anderem die Unterbringung von Geflüchteten, Kinderbetreuung und Krankenhausfinanzierung, die Digitalisierung und der Fachkräftemangel, die Mega-Themen Energie- und Mobilitätswende, die große gesellschaftliche Transformation“, sagte Dr. Bergerhoff. „Die Finanzausstattung der hessischen Kommunen ist strukturell nicht komfortabel. Das hat auch der Hessische Städtetag immer wieder dargelegt. Daher ist es erfreulich, dass im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung als ausdrücklich erklärtes Ziel des Landes formuliert wird, die finanzielle Situation der Kommunen zu verbessern.“

Die Frage des richtigen Finanzverhältnisses zwischen Land und Kommunen spiegelte sich auch in



Sitzung der Kämmerer in Frankfurt am Main. Der Vorstandstisch mit Frankfurts Kämmerer Dr. Bergerhoff (Zweiter von rechts) und AG-Vorsitzendem Dr. Düring

der Tagesordnung des Gremiums wieder. Dazu zählten unter anderem die Auswirkungen des neuen Koalitionsvertrages, der Stand und das weitere Verfahren zur Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichsgesetzes und die Finanzlage der Städte, Kreise und Gemeinden im Zusammenhang mit dem Gemeindefinanzbericht.

Dr. Bergerhoff forderte die konsequente Einhaltung des Konnexitätsprinzips: „Das Konnexitätsprinzip muss immer auch seine ganz konkrete finanzielle Ausprägung finden, zumal es auch mit den bekannten Forderungen nach Bürokratieabbau, dem Gedanken der Subsidiarität und der Bürgernähe korrespondiert und damit insgesamt seine Kommunalfreundlichkeit nach-

weist“. Es müsse gewährleistet sein, dass Bund und Länder bei ihrer Gesetzgebung die Regelungen zur Konnexität einhalten, wenn sie zu zusätzlichen Leistungen und finanziellen Lasten für die Kommunen führen. Dieser Grundsatz wird zwar immer betont, aber bislang unzureichend umgesetzt.

Auch der Vollzug der Grundsteuerreform war erneut Thema der Besprechungen. Auf Anregung aus der Mitgliedschaft führte die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetags eine Umfrage über die Entwicklung des Hebesatzes der Grundsteuer B in den Jahren 2023 und 2024 durch und stellte dabei einen Anstieg um durchschnittlich 8,49 Prozent bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden fest. Auch wenn sich fast 90 Prozent der Mitglieder an der Umfrage beteiligten, befand sich ein Großteil der übermittelten Zahlen noch im Planungsstadium.

Zur angekündigten Berechnung der aufkommensneutralen Hebesätze wird das Land die jeweiligen Hebesätze der Kommunen für das Jahr 2024 heranziehen.

Mitgliederveranstaltung des Hessischen Städtetages zum Kommunalen Finanzausgleich für Herbst 2024 geplant

Der Hessische Städtetag hat sich vorgenommen, in der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen eine so genannte „Mitgliederveranstaltung“ durchzuführen. Diese Mitgliederveranstaltung soll sich intensiv einem Fachthema widmen.

Da sich die Evaluierung des Hessischen Finanzausgleichs mutmaßlich im Herbst 2024 in einer sehr wichtigen Phase befindet, ist es richtig, dass die Mitglieder genau zu diesem Thema in Wiesbaden zusammenkommen. Präsidium und Hauptausschuss zeigten sich in ihrer Konferenz vom 07.03.2024 mit dieser Veranstaltung einverstanden. Sie halten es für richtig, die Hausspitze des Hessischen Finanzministeriums (HMdF) Staatsminister Prof. Dr. Lorz und Staatssekretär Uwe Becker, einzuladen mit dem Ziel, dass einer der beiden Herren vor den Mitgliedern einen Vortrag zur HMdF-Sicht hält.

Bund und Länder dürfen sich nicht aus der Finanzierung der Migrationsberatung zurückziehen

(Hm) Die Städte erwarten, dass vor allem der Bund sämtliche finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellt, damit zugewanderte Personen bei ihrer sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration bedarfsgerecht unterstützt werden können.

Die Städte in Hessen wollen daher erreichen, dass sich Bund und Land nicht aus dem wichtigen Feld der Migrationsberatung zurückziehen. Dies ist die klare Position der Städte nach der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetag am 28. Februar 2024.

Das speziell auf Neuzugewanderte zugeschnittene Beratungsangebot steht vor allem innerhalb der ersten drei Jahre nach Ankunft zur Verfügung. Es zielt darauf ab, zugewanderte Personen bei ihrer sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration zu unterstützen. Es soll sie zu selbständigem Handeln in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens befähigen.

Beraten wird zu einer Vielzahl alltäglicher Fragen, unter anderem zu Sprachkursen, Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Kinderbetreuung/ Schule sowie zu einfachen rechtlichen Fragen.

Die Migrationsberatung erfolgt in der Regel als Einzelfallberatung. In der Anfangsphase des Aufenthaltes werden zusätzlich Gruppenberatungen angeboten, da die ersten Fragen meist bei allen Ankommenden gleich sind. Digital unterstützt wird die Beratung durch eine Online-Beratung. Sie kann grundsätzlich auch in der Muttersprache erfolgen.



Die Arbeit der Berater erfolgt im Kontext der regionalen Rahmenbedingungen und insbesondere in aktiver Kooperation und enger Abstimmung mit allen beteiligten Institutionen und Organisationen vor Ort (unter anderem Integrationskursträger, Ausländerbehörden, Arbeits- und Sozialverwaltung, Träger der Grundsicherung und sogenannte Regeldienste).

Neben den geplanten Kürzungen im Bundeshaushalt, stellt vor allem die neue Förderrichtlinie, die zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, die Träger vor enorme Herausforderungen. Künftig müssen sie nicht nur

einen Eigenanteil von mindestens 10% an den förderfähigen Gesamtausgaben erbringen, sondern durch die neu eingeführte Deckelung der Personalkostenpauschale auch für etwaige Personalmehrkosten, die etwa für erfahrenes Bestandspersonal anfallen, selbst aufkommen.

In der Gesamtschau aller Handlungsfelder im Aufgabenbereich Integration stellt die Migrationsberatung als niedrigschwelliges Angebot einen wesentlichen Baustein zum Gelingen der Integration eines Menschen dar. Auch hier denkt der Bund zu kurz, wenn er ausgerechnet dieses Angebot finanziell austrocknet.

Seminarkatalog des Hessischen Städtetages ist online

(Wi) Der Hessische Städtetag stellt in diesem Jahr erstmals seinen Seminarkatalog in elektronischer Form auf nachfolgender Homepage bereit:

www.seminare-hess-staedtetag.de

Dort werden alle angebotenen Seminare aus den Bereichen Datenschutz, Organisation, Steuerrecht und Verwaltung im Detail mit ihren Veranstaltungsdaten sowie Informationen zu Inhalten und Zielen vorgestellt.

Mittels der Seminarsuche kann das Seminarangebot gezielt nach persönlichen Interessensgebieten, Veranstaltungsort oder nach einem bevorzugten Veranstaltungszeitraum durchsucht werden.

Eine Anmeldung ist über die neue Homepage nun direkt online in wenigen Schritten möglich.



Neue Seminar-Homepage des Hessischen Städtetages

Ein FAQ-Bereich, der häufige Fragen rund um das Seminarangebot des Hessischen Städtetages aufgreift, dient zur schnellen Klärung von Fragen. Natürlich steht das Seminar-Team des Hessischen Städtetages aber auch persönlich für Anliegen und Anfragen zur Verfügung.

Wenden Sie sich gerne an uns, wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Ihr Seminar-Team des Hessischen Städtetages

seminare@hess-staedtetag.de

<p>15 MAI</p>	<p>05 JUN</p>	<p>06 JUN</p>
<p>Seminar "Die Hundesteuer in der kommunalen Praxis"</p> <p>Mitgliedspreis 300,00 €</p> <p>organisiert durch Hessischer Städtetag</p> <p>Ort Intercityhotel Frankfurt Hauptbahnhof Süd, Frankfurt</p> <p>15. Mai 2024 10:00 CEST - 17:00 CEST</p>	<p>Seminar "Mitarbeiter/innen binden – Mitarbeiter/innenpotenziale erkennen und fördern"</p> <p>Mitgliedspreis 300,00 €</p> <p>organisiert durch Hessischer Städtetag</p> <p>Ort Intercityhotel Wiesbaden, Wiesbaden</p> <p>5. Juni 2024 10:00 CEST - 17:00 CEST</p>	<p>Seminar "DSGVO und HDSIG – eine Herausforderung für die Kommunalverwaltungen"</p> <p>Mitgliedspreis 300,00 €</p> <p>organisiert durch Hessischer Städtetag</p> <p>Ort Hotel Amadeus Frankfurt, Frankfurt</p> <p>6. Juni 2024 10:00 CEST - 17:00 CEST</p>
<p>12 JUN</p>	<p>18 JUN</p>	<p>19 JUN</p>

Ausschnitt des Seminarangebots des Hessischen Städtetages

Zu den Autoren dieser Ausgabe:



[GF Direktor Jürgen Dieter:](#)
**Kommunalfinanzen, Heimatumlage,
Gemeindefinanzbericht**



[Direktor Stephan Gieseler:](#)
**Kommunalrecht & Europa, Treue-
pflicht Mandatsträger**



[Referatsleiterin Dr. Brigitte Baum:](#)
Personal & Organisation



[Referatsleiter Michael Hofmeister:](#)
Soziales & Integration



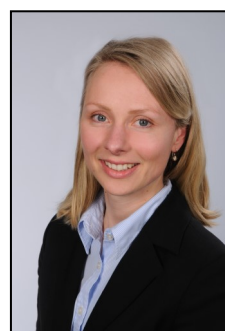
[Referatsleiterin Tanja Pflug:](#)
**Bauen, Planen, Vergabe und
Gewerbe- & Ordnungsrecht**



[Referent Sascha Sauder:](#)
Konnexität, Kämmereien



[Referent Alexander Schaposchnikov,
LL.M.:](#)
**Gesundheit, Schule & Kultur,
Reform der Notfallversorgung**



[Referatsleiterin Sandra Schweitzer:](#)
Umwelt & Verkehr



[Referentin Dr. Anja Wiesmeier:](#)
Digitalisierung & Seminare

Impressum

54. Jahrgang

Herausgeber:

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon: 0049 611 1702-0, Telefax: 0049 611 1702-17

eMail: posteingang@hess-staedtetag.de

Internet: www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich: GF Direktor Jürgen Dieter

Redaktion: Michael Hofmeister

Quellenangaben zu den Fotos im Inhaltsverzeichnis in der Reihenfolge ihres Erscheinens:

HStT, alle anderen: Shutterstock

Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind vom Hessischen Städtetag, der die Bildrechte hat.